

Pfarrkirchen sind beyden Religionen jeglichen Orts gemeinschaftlich.

Zur Leitung und Verbesserung des Schulwesens ist für den ganzen Kanton, beyderley Religionen, ein gemeinschaftlicher Erziehungs-Rath aufgestellt. Die Mitglieder desselben werden von der Regierung ernannt und stehen unmittelbar unter ihrer Oberaufsicht.

Der Erziehungsrath hat die Oberaufsicht über alle Schulfonds und Schulhäuser der Gemeinden, verfügt über Schulbücher und ihren Gebrauch, mit Ausnahme dessen was den Religions-Unterricht betrifft, übt die Polickey über jede privat Erziehungs-Anstalt aus, und ist der ordentliche Schiedrichter, in allen Streitigkeiten, welche Lehrer, Aufseher und überhaupt das Schulwesen betreffen, von ihm kann nur an den Kleinen Rath recurirt werden.

Der Erziehungsrath wählt sich aus seiner Mitte Schul-Inspectoren, die in ihren Bezirken, jeder bey seinen Glaubensgenossen, die Oberaufsicht über die Schulen gemeinschaftlich mit den Pfarrherren des Orts ausüben, und die Verfügungen des Erziehungsraths kund machen und vollziehen. Kein Schullehrer kann von irgend einer Gemeinde angestellt werden, er sey dann von dem